

Sitzungsvorlage Nr. X/377
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

24.08.2023

Rat

07.09.2023

Betreff: **Widmung öffentlicher Verkehrsflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) Erschließungsstraßen „Lion-Weg,, und Jakob-Rose-Weg“ im Baugebiet „Nordwestlich der Holtwicker Straße“ im OT Osterwick**

FB/Az.: 650.041

Produkt: 57/12.001 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der zzt. gültigen Fassung werden nachfolgend aufgeführte Erschließungsstraßen/Flächen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung im Sinne von § 3 Abs. 1 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) „Lion-Weg“ (Erschließungsstraße im Baugebiet „Nordwestlich der Holtwick Straße“ Gemarkung Osterwick Flur 18 Flurstück 619) | Gemeindestraße (schraffiert) |
| b) „Jakob-Rose-Weg“ (Erschließungsstraße im Baugebiet „Nordwestlich der Holtwicker Straße“ Gemarkung Osterwick, Flur 18 Flurstück 616) | Gemeindestraße (schraffiert) |

Die vorbezeichneten Straßenflächen sind in den Auszügen aus dem Liegenschaftskataster schraffiert dargestellt und als **Anlagen I bis II** der Sitzungsvorlage Nr. X/377 beige-fügt.

Der gefasste Beschluss über die Widmung der Straßen wird mit einer Rechtsbehelfsbe-lehrung versehen und im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zzt. gültigen Fassung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentli-chen Straße durch Widmung in Form der Allgemeinverfügung.

Inhalt der wirksamen Widmung ist dabei die Einstufung in einer nach § 6 Abs. 3 StrWG NRW vorgesehenen Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 StrWG NRW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Straßenreinigungspflicht.

Folgende Verkehrsflächen sollen gewidmet werden:

- a) Erschließungsstraße „Lion-Weg“
Gemarkung Osterwick Flur 18 Flurstück 619 zur Größe von 2.690 qm.

Der von der Straße „Lion-Weg“ erschlossene Teil des Baugebietes befindet sich nördlich des Wasserlaufes.

Die genaue Lage und der Verlauf der von der Widmung umfassten Straßenfläche ist schraffiert dargestellt und aus dem dieser Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügten Aus-zug aus dem Liegenschaftskataster ersichtlich.

Der Endausbau der Erschließungsstraße „Lion-Weg“ wurde im Jahr 2021 abgeschlossen, so dass dieser Bereich nunmehr endgültig hergestellt ist.

- b) Erschließungsstraße „Jakob-Rose-Weg“
Gemarkung Osterwick Flur 18 Flurstück 616 zur Größe von 1.573 qm.

Der von der Straße „Jakob-Rose-Weg“ erschlossene Teil des Baugebietes befindet sich südlich des Wasserlaufes.

Die genaue Lage und der Verlauf der von der Widmung umfassten Straßenfläche ist schraffiert dargestellt und aus dem dieser Sitzungsvorlage als **Anlage II** beigefügten Aus-zug aus dem Liegenschaftskataster ersichtlich.

Der Endausbau der Erschließungsstraße „Jakob-Rose-Weg“ wurde im Jahr 2021 abge-schlossen, so dass dieser Bereich nunmehr endgültig hergestellt ist.

Da die vorgeschriebenen Voraussetzungen nach dem StrWG NRW somit erfüllt sind, kann demzufolge die Widmung der beiden aufgeführten Straßen einschließlich der im Einzelnen festgelegten Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzer-kreise verfügt werden.

Die Widmung ist Voraussetzung für die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen, somit kann nach Rechtskraft der Widmung die Veranlagung der unter a) und b) genannten Er-schließungsanlage nach BauGB vorgenommen werden. Für die von den beiden vorge-nannten Straßen angrenzenden und erschlossenen Flächen wurden diese bereits im Rahmen der Veräußerung der Wohnbaugrundstücke in den jeweiligen Grundstückskauf-verträgen abgelöst.

Die Widmungen werden zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rosendahl wirksam.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Kortüm
Grundstücksmanagement
und Wirtschaftsförderung

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I zur SV X/377
Anlage II zur SV X/377